LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Eisenstadt, am 31.10.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2074
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Klaus Mracek

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B335-10087-3-2012

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012); Stellungnahme

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012) folgende zusammenfassende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Anmerkungen:

Gemäß § 19 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, kurz ElWOG 2010, hat die Regulierungsbehörde über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen. Es sind etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Standards für Netzbetreiber in der Verordnung festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Standards ansonsten nicht vollständig gewährleistet ist.

Diese Standards können gemäß § 19 Abs. 2 ElWOG 2010 insbesondere umfassen:

1. Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes einschließlich Dauer und Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen;
2. Fristen für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und die Vornahmen von Reparaturen bzw. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen; Bundesrecht konsolidiert
3. Fristen zur Beantwortung von Anfragen zur Erbringung der Netzdienstleistung;
4. Beschwerdemanagement; und
5. die einzuhaltende Kennzahlen betreffend die Spannungsqualität.

Einzelne Bestimmungen der Verordnung gehen deutlich über das in § 19 ElWOG 2010 vorgeschriebene Ausmaß hinaus und sind daher mangels gesetzlicher Basis jedenfalls unzulässig und somit möglicherweise verfassungswidrig. Aus diesem Grund werden diese abgelehnt. Dies betrifft insbesondere auf die zahlreich vorgesehenen vertrags- und konsumentenschutzrechtlichen Festlegungen zu.

Angelehnt an die Allgemeinen Bedingungen sollten sämtliche Fristen nicht in Kalender- sondern in Arbeitstagen angegeben werden. Auch eine Definition des Begriffes „Arbeitstag“ sollte analog den Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen in § 2 des gegenständlichen Entwurfes aufgenommen werden. Der Begriff Arbeitstage umfasst die Tage Montag bis Freitag. Ausgenommen sind Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, Karfreitag, 24. und 31. Dezember.

Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2:

Entsprechend den obigen Ausführungen zu „Allgemeine Anmerkungen“ sollte die Textfolge „vierzehn Tage“ durch „zehn Arbeitstage“ sowie die Textfolge „einen Monat“ durch „zwanzig Arbeitstage“ ersetzt werden.

Zu § 3 Abs. 5:

Dem § 3 Abs. 5 wäre folgender Satz anzufügen:
„Sofern der Zeitpunkt der Durchführung des Netzzutrittes auf Wunsch des Netzbenutzers erst zu einem späteren Zeitpunkt als der vollständigen Einreichung des Antrages auf

Netzzutritt erfolgen soll, ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Standards gem. § 14 dieser Verordnung der zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Netzkunden vereinbarte spätere Zeitpunkt heranzuziehen.“

§ 3 Abs. 5 des Entwurfes sieht vor, dass der Verteilernetzbetreiber mit dem Netzbenutzer eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts schriftlich zu vereinbaren und einzuhalten hat.

In den Erläuterungen zur Verordnung ist bereits hingewiesen, dass die Bedürfnisse der Netzbenutzer bzw. die relevanten Umstände jedes einzelnen Netzzutritts sehr stark variieren können. Da die Einhaltung der Frist Einfluss auf die Erfüllung der Standards gem. § 14 dieser Verordnung hat, wäre es wesentlich, diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass über Ersuchen des Netzbenutzers erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende Netzzutritte die Statistik nicht verfälschen.

Zu § 3 Abs. 6 (neu):

Folgender Abs. 6 sollte angefügt werden:
„Bei Anfrage eines Netzbenutzers oder den von ihm Bevollmächtigten betreffend eine Einspeiseanlage sind die in § 3. Abs. 1 und § 3. Abs. 2 genannten Fristen aufgrund der höheren technischen Komplexität der Beurteilung nicht zur Anwendung zu bringen.“

Vielfach ist bei Anfragen betreffend die Einspeiseanlage aufgrund der höheren Komplexität der Beurteilung die Einhaltung der obigen Fristen nicht möglich. Aus diesem Grund ist es erforderlich, für diese Fälle Ausnahme zu regeln.

Zu § 4 Abs. 1:

Folgender Abs. 6 sollte angefügt werden:
„(6) Bei Anfrage eines Netzbenutzers oder den von ihm Bevollmächtigten betreffend eine Einspeiseanlage sind die in § 3. Abs. 1 und § 3. Abs. 2 genannten Fristen aufgrund der höheren technischen Komplexität der Beurteilung nicht zur Anwendung zu bringen.“

Entsprechend den obigen Ausführungen zu „Allgemeine Anmerkungen“ sollte die Textfolge „vierzehn Tage“ durch „zehn Arbeitstage“ ersetzt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 5:

§ 4 Abs. 2 Z 5 sollte besser lauten:
„5. Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten;“

Vor allem um die Sicherheit der Netzbenutzer gewährleisten zu können und um allfällige Missverständnisse bereits im Vorfeld auszuschließen, durch welche Person die Fertigstellungsmeldung zu erstellen ist, sollte in Z 5 ein Zusatz hinsichtlich eines konzessionierten Befugten eingefügt werden.

Zu § 4 Abs. 5:

In § 4 Abs. 5 wäre nach dem Wort „Netzzugangsantrags,“ folgende Wortfolge einzufügen: „*sowie der Vorlage eines Prüfattestes der Anlage durch einen konzessionierten Befugten und*“.
Der Beistrich vor dem Wort „eines“ in der ersten Zeile wäre zu entfernen.

Vor allem um die Sicherheit der Netzbenutzer gewährleisten zu können, sollte in Abs. 5 ein Zusatz hinsichtlich eines Prüfattestes der Anlage durch einen konzessionierten Befugten eingefügt werden.

Zu § 5, 6 Abs. 2 und Abs. 3:

Die Bestimmungen des § 5, 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfes regeln Umstände bzw. Vorgaben, die in keinerlei Zusammenhang mit dem von § 19 Abs. 1 ElWOG 2010 vorgegebenen Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber stehen.

Diese Bestimmung wäre somit ersatzlos zu streichen.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Wortfolge „zwei Arbeitstagen“ in der zweiten Zeile wäre durch „vierundzwanzig Stunden“ zu ersetzen.
Da geplante Versorgungsunterbrechungen zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen können wäre die Frist von „zwei Arbeitstagen“ auf „24 Stunden“ zu ändern.

Zu § 7 Abs. 2:

Das Wort „Störung“ in der zweiten Zeile wäre durch das Wort „Versorgungsunterbrechung“ zu ersetzen.

Zum Zwecke der Klarstellung und einheitlichen Textierung ist es geboten, die Bezeichnung „Störung“ durch „Versorgungsunterbrechung“ zu ändern!

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist unbestimmt und somit in der vorliegenden Fassung abzulehnen, da nicht eindeutig geregelt ist, welche Daten unter „sämtliche erforderlichen Daten“ zu verstehen sind.
Darüber hinaus verstößt sie möglicherweise gegen die Gesetzesbestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt keine technischen Mindeststandards, sondern legt Datenübermittlungspflichten zwischen den Marktteilnehmern fest. Aus diesem Grund steht sie in keinerlei Zusammenhang mit dem von § 19 Abs. 1 ElWOG 2010 vorgegebenen Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber, weswegen angeregt wird, diese ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 Abs. 2:

Entsprechend den obigen Ausführungen zu „Allgemeine Anmerkungen“ wäre in der zweiten Zeile die Wortfolge „vierzehn Tage“ durch „zehn Arbeitstage“ zu ersetzen.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Wortfolge „fünf Arbeitstage“ in der zweiten Zeile wäre durch „zehn Arbeitstage zu ersetzen.

Sämtliche Fristen in dieser Verordnung sowie in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Zusammenhang mit Kundenanfragen sehen einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen vor (siehe z.B. § 3 Abs. 1 des Entwurfes). Es ist somit unverständlich, weshalb in § 12 Abs. 2 eine Frist von fünf Arbeitstagen vorgesehen ist.

Zu § 12 Abs. 3:

§ 12 Abs. 3 sollte besser lauten:

„(3) Im Falle einer Beschwerde, welche nicht zur Zufriedenheit des Netzbenutzers beantwortet wurde, hat der Verteilernetzbetreiber den Netzbenutzer über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG zu informieren und hinsichtlich der Modalitäten des Schlichtungsverfahrens auf die Homepage der Regulierungsbehörde zu verweisen.“

Diese Bestimmung geht über den Regelungsumfang des § 82 Abs. 1 Z 7 ElWOG 2010 hinaus. § 82 Abs. 1 Z 7 ElWOG 2010 verpflichtet die Verteilernetzbetreiber, den Netzbenutzern lediglich „Informationen über das Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren“ zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegende Bestimmung würde die Verteilernetzbetreiber auch verpflichten, nicht nur über das Vorgehen zur Einleitung sondern auch über die Modalitäten eines Streitschlichtungsverfahrens zu informieren. Das ist jedenfalls abzulehnen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Regulierungsbehörde auf ihrer Homepage unter anderem die Verfahrensrichtlinien der Schlichtungsstelle, sohin die Modalitäten des Streitschlichtungsverfahrens zum Download bereitstellt.

Darüber hinaus scheint eine Informationspflicht nur geboten, sofern die Beschwerde des Netzbenutzers nicht zu seiner Zufriedenheit beantwortet wurde.

Zu § 12 Abs. 7:

§ 12 Abs. 7 sollte besser lauten:
„Der Verteilernetzbetreiber hat einmal jährlich auf seiner Homepage allgemeine Informationen über die Standards gemäß §§ 3 bis 12 zu veröffentlichen.“

Die Einhaltung dieser Bestimmung führt zu einem unangemessenen und kostenintensiven Aufwand, der in keinem Verhältnis mit dem Kundennutzen steht.
Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn diese Information auf die Homepage des jeweiligen Verteilernetzbetreibers gestellt wird.

Zu § 13:

Es wird angeregt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, da Umstände bzw. Vorgaben geregelt werden, die in keinerlei Zusammenhang mit dem von § 19 Abs. 1 ElWOG 2010 vorgegebenen Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber stehen.

Zu § 14:

§ 14 sollte besser lauten:

„**Erfüllung der Standards**

*§ **14.** Die in §§ 3 bis 6, 7 Abs. 1 bis 3 sowie §§ 10 bis 12 festgesetzten Standards gelten als erfüllt, wenn sie vom Verteilernetzbetreiber in 90% oder mehr der entsprechenden Fälle je Standard eingehalten werden und den Verteilernetzbetreiber an der Nichteinhaltung der Standards kein Verschulden trifft.“*

Die vorgesehenen Prozentsätze sind jedenfalls zu hoch angesetzt. Darüber hinaus ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Erreichung der Grenzwerte vom Verteilernetzbetreiber auch beeinflussbar sein muss. Diese Klarstellung fehlt im Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v. Eisenstadt, am 31.10.2012

Bezug: VSt-1776/290

Der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

LAND BURGENLAND @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur